



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.053/0-V/2/98/

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

29. Jan. 1998

Landtag GV-1/1-1997 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Ltg.-654/A-1/48-1997)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-V-1/1-1997
(Ltg.-654/A-1/48-1997)
27. November 1997

Betrifft: Beschluß des Niederösterreichischen Landtages vom
27. November 1997 betreffend die Änderung der NÖ
Landesverfassung 1979

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Jänner 1998 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Nach Art. 95 Abs. 4 erster Satz B-VG gilt für öffentlich Bedienstete, die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, Art. 59a B-VG, strengere Regelungen sind jedoch zulässig. Nach Art. 95 Abs. 4 zweiter Satz B-VG kann durch Landesverfassungsgesetz eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen und der gleichen Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes wie die der Kommission gemäß Art. 59b B-VG geschaffen werden.

Der in Z 5 des Gesetzesbeschlusses enthaltene Art. 20 Abs. 4 beschränkt sich freilich auf die Anordnung, daß die Dienstvorschriften für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und dem öffentlich Bediensteten über die Zumutbarkeit oder Gleichwertigkeit einer zugewiesenen Tätigkeit oder über die Voraussetzung für die Außerdienststellung zur Ausübung des Mandates vorzusehen haben, daß die Präsidialkonferenz zu hören ist.

Unabhängig von der Frage, ob diese Regelung mit Art. 95 Abs. 4 zweiter Satz B-VG in Einklang steht, ist mit ihr die Transparenz der Bezüge jener Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag, die öffentlich Bedienstete sind, weder gegenüber den anderen Mandataren noch gegenüber der Öffentlichkeit gewährleistet. Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Bundesverfassungsgesetzgeber diesem Ziel beimißt, besteht auch ein Interesse des Bundes daran, daß der Landesverfassungsgesetzgeber eine dem Art. 59b B-VG gleichartige Regelung trifft.

2. Der Bundesrat ist nach der Bundesverfassung ein Organ des Bundes (Kelsen/Froehlich/Merkl, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 [1922], 102), und zwar der Bundesgesetzgebung (Art. 24 B-VG). Die Zusammensetzung des Bundesrates ist im einzelnen in Art. 34 Abs. 2 B-VG geregelt.

Z 6 des Gesetzesbeschlusses (Art. 20a) sieht (auch) für Mitglieder des Bundesrates ein Mandat auf Zeit vor. Nach Art. 20a Abs. 1 ist einem Mitglied der Landesregierung, das auf sein Mandat als Mitglied des Bundesrates verzichtet hat, nach dem Ausscheiden aus diesem Amt das Mandat außer im Fall des Verzichts erneut zuzuweisen. Nach Art. 20a Abs. 2 endet durch diese erneute Zuweisung das Mandat jenes Mitgliedes des Bundesrates, das das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat.

Demgegenüber ist nach Art. 34 Abs. 2 B-VG die endgültige Erledigung des Mandates des Bundsratsmitgliedes Voraussetzung für den Eintritt eines Ersatzmitgliedes in dessen Funktion. Da die neuerliche Zuweisung eines Mandates, das in Wahrheit bereits geendet hat, von vornherein nicht in Betracht kommt, widerspricht Z 6 des Gesetzesbeschlusses (Art. 20a) der Bundesverfassung (Art. 99 Abs. 1 B-VG).

In diesem Zusammenhang ist auf Art. 59 Abs. 2 bis 4 B-VG hinzuweisen, der ein "Mandat auf Zeit" nur für Mitglieder des Nationalrates vorsieht. Der Vorschlag der zugrundeliegenden Regierungsvorlage zur B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 470/1992 (448 BlgNR 18. GP), der eine ebensolche Regelung für Mitglieder des Bundesrates vorsah, wurde vom Verfassungsausschuß insoweit ohne ersichtliche Begründung verworfen. Im Ausschlußbericht wird dazu angemerkt, das Mandat (eines Bundsratsmitgliedes, das auf sein Mandat verzichtet hat) solle von der zuständigen Wahlbehörde neu zugewiesen werden.

Für eine landes(verfassungs)gesetzliche Einrichtung eines "Mandates auf Zeit" für Mitglieder des Bundesrates läßt die Bundesverfassung somit keinen Raum.

20. Jänner 1998
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

